ig bildende kunst

sozialversiche

Sozialversicherung (2021)

... für selbstständig erwerbstätige Künstler_innen in Österreich

Selbständig erwerbstätige Künstler_innen gelten als “Neue Selbständige“. Wird die Versicherungsgrenze mit Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit überschritten, kommt es zur Pflichtversicherung bei der **Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)**. Rechtsgrundlage ist das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Künstler_innen können beim **Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)** um einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen ansuchen (die wichtigsten Fragen und Antworten dazu hier).

▶ ***Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)***

Die zuständige Versicherungsanstalt heißt seit 1.1.2020 nicht mehr Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), sondern SVS (Sozialversicherung der Selbständigen). Die SVS entstand aus der Fusion der SVA mit der bäuerlichen Sozialversicherung SVB. Aus SVA-Versicherten wurden mit dem Jahreswechsel automatisch SVS-Versicherte.

Die SVS-Versicherungsgrenze beträgt 2021 5.710,32 Euro (Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit). Derselbe Betrag gilt als Untergrenze beim KSVF für Einnahmen (!) aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit – doch verschiedene Sonder- und Ausnahmeregelungen bestehen wie gehabt. Auch der maximal

mögliche KSVF-Zuschuss zu den SVS-Beiträgen von Künstler_innen ist unverändert 1.896 Euro.

! Tipp für Versicherte mit kleinen Einkommen: um Befreiung von Selbstbehalt und Rezeptgebühr ansuchen!

▶ *Pflichtversicherung und Versicherungsgrenze*

Wer aus selbständiger Tätigkeit (gleichgültig ob künstlerisch oder nicht) Jahreseinkünfte über der Versicherungsgrenze erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung bei der SVS. Das gilt auch unabhängig davon, ob bereits eine andere Sozialversicherung besteht! Das heißt, eine Mehrfachversicherung ist möglich (z.B. wenn parallel eine Anstellung besteht).

Versicherungsgrenze 2021: 5.710,32 Euro
Die Versicherungsgrenze ist gleichzeitig die Mindestbeitragsgrundlage.

Die Pflichtversicherung umfasst Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung und die Selbständigenvorsorge.

▶ *Wie viel kostet die Pflichtversicherung?*

So wird gerechnet: Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag

Die Beitragsgrundlage ergibt sich aus den sozialversicherungspflichtigen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid. Im laufenden Jahr stellt die SVS zunächst vorläufige Beiträge in Rechnung. Liegt später der Einkommensteuerbescheid rechtskräftig vor, macht die SVS eine Nachbemessung.

Beitragssätze 2021

- Krankenversicherung: 6,80%
- Pensionsversicherung: 18,5 %
- Selbständigenvorsorge: 1,53%
- Unfallversicherung: 10,42 Euro pro Monat

Kostenbeispiel 2021: Mindestbeiträge

Bei der Mindestbeitragsgrundlage von 5.710,32 Euro (entspricht monatlich 475,86 Euro) sehen die Mindestbeiträge so aus:

▪ Krankenversicherung: 32,36 Euro pro Monat (= 97,08 Euro pro Quartal)

▪ Pensionsversicherung: 88,03 Euro pro Monat (= 264,09 Euro pro Quartal)

▪ Selbständigenvorsorge: 7,28 Euro pro Monat (= 21,84 Euro pro Quartal)

▪ Unfallversicherung: 10,42 Euro pro Monat (= 31,26 Euro pro Quartal)

=> gesamt 138,09 Euro pro Monat (= 414,27 Euro pro Quartal)

Ist auch weniger als der Mindestbeitrag möglich?
Besteht aufgrund einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Mehrfachversicherung, dann spielt die Mindestbeitragsgrundlage der SVS keine Rolle. In diesem Fall sind auch niedrigere Beiträge möglich.

Gibt es einen Höchstbeitrag?
Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für Selbständige ist 6.475,00 Euro (Wert 2021). Daraus ergibt sich ein monatlicher Höchstbeitrag zur Pflichtversicherung von 1.747,67 Euro.

▶ ***Wie und wann sind die Versicherungsbeiträge zu bezahlen?***

Zahlungsaufforderungen kommen vierteljährlich, später wird nachbemessen. Die SVS schickt vierteljährlich sogenannte „Beitragsvorschreibungen“: Diese Zahlungsaufforderungen kommen im Februar, Mai, August und November. Die Beiträge sind jeweils am Ende der genannten Monate fällig. Auf Wunsch ist eine monatliche Abbuchung in entsprechenden Teilbeträgen möglich, hierfür ist ein Einziehungsauftrag nötig.

Vorläufige Sozialversicherungsbeiträge
Die SVS stellt im laufenden Jahr zunächst vorläufige Versicherungsbeiträge in Rechnung. In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit sind das die Mindestbeiträge (siehe oben: Kostenbeispiel). Ab dem vierten Jahr wird die vorläufige Beitragsgrundlage individuell angepasst: Sie wird abgeleitet von den

Einkünften des drittvorangegangenen Jahres und den damals vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen.

Endgültige Sozialversicherungsbeiträge
Die endgültigen Versicherungsbeiträge können erst berechnet werden, wenn der betreffende Einkommensteuerbescheid vorliegt. Das heißt, die SVS berechnet die endgültigen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung – und es kommt ggf. zu Nachzahlungsforderungen! Für die Selbständigenvorsorge ist keine Nachbemessung vorgesehen. Die Unfallversicherung ist ein monatlicher Fixbetrag und bleibt somit unverändert.
Die endgültige Beitragsgrundlage steht also erst im Nachhinein fest. Sie ergibt sich aus den tatsächlich erzielten Einkünften (salopp gesagt „Einnahmen minus Ausgaben“, konkret „Summe der Gesamteinkünfte“ laut Einkommensteuerbescheid) zuzüglich der im Beitragsjahr gegebenenfalls vorgeschriebenen Pflichtversicherungsbeiträge aus selbständiger Tätigkeit.

! Tipp: flexible Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage
Erscheinen die vorläufigen Beiträge angesichts der aktuellen oder der zu erwartenden Einkünfte merklich zu hoch oder zu niedrig, so besteht die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage auf Antrag (Formular!) anpassen zu lassen. Mit einer Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage lassen sich später hohe Nachzahlungen vermeiden. Eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage unter die Mindestbeitragsgrundlage ist nicht möglich (Ausnahme: bei Mehrfachversicherung).

! Tipp: bei Zahlungsschwierigkeiten Stundung oder Ratenzahlung vereinbaren
Ist es finanziell eng und eine Bezahlung der (gesamten) SVS-Beiträge nicht fristgerecht möglich, ist es dringend ratsam, mit der SVS Kontakt aufzunehmen. Die SVS kann ggf. eine Stundung (also einen Zahlungsaufschub) oder eine Ratenzahlung anbieten. Ohne eine solche Vereinbarung verrechnet die SVS Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 3,38%.

▶ ***Anmeldung zur Versicherung: Versicherungserklärung***

Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt durch die Abgabe einer sogenannten „Versicherungserklärung“ (Online Formular). Das Formular beinhaltet auch einen ausgiebigen Fragenkatalog zur selbständigen Tätigkeit.

Diese Fragen sollen klären, ob es sich tatsächlich um eine selbständige Tätigkeit (und keine Scheinselbständigkeit) handelt.

Im Anmeldeformular wird gefragt, ob voraussichtlich die Versicherungsgrenze überschritten wird oder nicht. Wenn ja, führt diese „Überschreitungserklärung“ sofort zum vollen Versicherungsschutz (Pensions- und Krankenversicherung, Unfallversicherung, Selbständigenvorsorge). Dieser Versicherungsschutz fällt nachträglich auch dann nicht weg, wenn die Versicherungsgrenze letztlich doch nicht überschritten wird.

▶ *Freiwillige Selbstversicherung: "Opting in"*

Liegen die Einkünfte voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze, so besteht die Option auf eine freiwillige Kranken- und Unfallversicherung – das sogenannte „Opting in“. Eine Pensionsversicherung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich, auch ein Zuschuss aus dem Künstler_innen-Sozialversicherungsfonds ist somit nicht möglich. Wird die Versicherungsgrenze letztlich doch überschritten, so stellt die SVS die Pensionsversicherungsbeiträge nachträglich in Rechnung. Ein Zuschuss aus dem Künstler_innen-Sozialversicherungsfonds (KSVF) kann auch noch nachträglich (bis zu vier Kalenderjahre rückwirkend) beantragt werden.

Als Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung gilt die Mindestbeitragsgrundlage:

▪ **Krankenversicherung:** 32,36 Euro pro Monat (= 97,08 Euro pro Quartal)

▪ **Unfallversicherung:** 10,42 Euro pro Monat (= 31,26 Euro pro Quartal)
⇒ gesamt 42,78 Euro pro Monat (= 128,34 Euro pro Quartal)

▶ *Was passiert, wenn ich mich nicht bei der SVS angemeldet habe, aber die Versicherungsgrenze doch überschreite?*

In diesem Fall wird die SVS die Pflichtversicherung im Nachhinein „von Amts wegen“ feststellen, und die entsprechenden Beiträge werden nachträglich vorgeschrieben. Welche Konsequenzen hat das? Wer die Überschreitung der Versicherungsgrenze nicht spätestens binnen acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides selbst bei der SVS meldet, muss – zusätzlich zu den anfallenden Versicherungsbeiträgen – mit einem Beitragszuschlag in der Höhe

von 9,3% rechnen.

▶ ***Welche Leistungen gibt es für (werdende) Eltern?***

Wochengeld
Bei der SVS versicherte (werdende) Mütter haben Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe. (Bei der Betriebshilfe handelt es sich um eine Person, die die berufliche Tätigkeit während der Zeit des Mutterschutzes übernimmt; also keine nennenswerte Option für Künstlerinnen.) Das Wochengeld gibt es ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, für den Tag der Entbindung sowie acht Wochen danach. Bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten verlängert sich der Anspruch auf zwölf Wochen nach der Geburt. Das tägliche Wochengeld beträgt 56,87 Euro (Wert 2021).

Kinderbetreuungsgeld

Beim Kinderbetreuungsgeld gibt es eine Auswahl zwischen mehreren Pauschalvarianten und einem einkommensabhängigen Modell. Die Elternteile können sich maximal zweimal abwechseln. Das heißt insgesamt drei Betreuungsblöcke sind möglich, wobei jeder Block mindestens durchgehend 61 Tage lang sein muss. Wichtig zu beachten sind die Zuverdienstgrenzen! Bei den Pauschalvarianten beträgt die Zuverdienstgrenze 16.200 Euro im herangezogenen Kalenderjahr (oder individuell auch mehr, wenn die Vorjahreseinkünfte entsprechend hoch waren). Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld dürfen maximal 7.300 Euro im Kalenderjahr dazuverdient werden (Wert 2021, bei Kindern mit Geburtstag ab dem 1.3.2017; für Bezugszeiträume bis 2019: 6.800 Euro). Wird das Kinderbetreuungsgeld nicht das gesamte Jahr über bezogen, ist mitunter eine “Abgrenzung” der Einkünfte (nach Monaten während und außerhalb des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) erforderlich – in diesem Fall ist dringend ratsam, sich von der SVS beraten zu lassen.

Hinweis für Geburten im Jahr 2021: Aufgrund der Covid-19-Krise wird beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ausnahmsweise bei Geburten von 01. Jänner bis 31. Dezember 2021 der Steuerbescheid des Jahres 2019 statt 2020 herangezogen, wenn dies einen höheren Tagsatz ergibt.

Ausgleich von Kinderbetreuungsgeld-Rückforderungen
In den vergangenen Jahren mussten immer wieder Selbstständige das erhaltene

Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen, obwohl sie die Zuverdienstgrenze nicht überschritten hatten. Sie hatten nur versäumt, der Sozialversicherung innerhalb einer Frist eine monatliche Abgrenzung ihres Einkommens zukommen zu lassen. Eine gesetzliche Neuregelung von 2019 verlängert die Frist für Geburten zwischen dem 1.1.2012 und dem 28.2.2017 bis zum 31.12.2025. Achtung: Wenn eine Überschreitung bereits festgestellt und die Eltern auf die Möglichkeit des Abgrenzungsnachweises hingewiesen wurden, muss dieser binnen zwei Monaten vorgelegt werden. Ein Ausgleich für bereits rechtskräftige Rückforderungen bei Geburten zwischen dem 1.1.2012 und dem 28.2.2017, die allein aus dem Versäumen der Abgrenzungsfrist resultieren, kann aus dem sogenannten Jungfamilienfonds beantragt werden (Formular!).

Weitere Leistungen für (werdende) Eltern
Familienzeitbonus, Kinderzuschuss, Familienbeihilfe, erhöhte Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Alleinverdiener_innenabsetzbetrag sind weitere Beispiele – hier nur als Anregung zur weiteren Recherche. Neu hinzugekommen sind ab 2019 der Familienbonus und der Kindermehrbetrag – potenziell, denn einkommensschwache Eltern sehen davon nichts, und wenn die Kinder im Ausland leben, wird gekürzt oder erhöht.

▶ *Wie und für wen ist eine Befreiung von Selbstbehalten und Rezeptgebühren möglich?*

SVS-Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich auf Antrag von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Ärzt_innenbesuchen) und von der Rezeptgebühr befreien lassen. Die monatlichen Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt: max. 1.000,48 Euro (Wert 2021) bei Alleinstehenden bzw. max. 1.578,36 Euro (Wert 2021) als Haushaltseinkommen bei Paaren. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht und sofern dessen monatliches Nettoeinkommen unter 367,98 Euro liegt) um 154,37 Euro (Werte 2021). Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Da selbständig Erwerbstätige im laufenden Kalenderjahr keine definitiven Angaben zu ihrem aktuellen Einkommen machen können, beurteilt die SVS die Einkommenssituation auf Basis der Angaben zum aktuellen Einkommen und unter Berücksichtigung der aktuellsten bzw. der SVS vorliegenden

Einkommensteuerbescheide. Der für die Beurteilung ausschlaggebende Jahresbetrag wird durch 14 geteilt. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag muss an die zuständige Landesstelle der SVS gestellt werden.

▶ *Welche Unterstützung gibt es bei lang andauernder Krankheit?*

Für sogenannte Allein-Selbständige bzw. Selbständige mit weniger als 25 Dienstnehmer_innen gibt es eine finanzielle Unterstützung bei lang andauernder Krankheit – allerdings erst ab dem 43. Tag der Erkrankung. Seit dem 1.7.2018 gilt: Für Erkrankungen, die länger als sechs Wochen dauern, gibt es die Unterstützungsleistung rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Eine ärztliche Krankmeldung ist erforderlich! Nach der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit zahlt die SVS eine tägliche Unterstützung in der Höhe von 31,55 Euro (Wert 2021). Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; für ein und dieselbe Krankheit jedoch maximal 20 Wochen.

▶ *Freiwillige Zusatzversicherung: Krankengeld für Selbständige*

Wer grundsätzlich ab dem vierten Tag einer Erkrankung ein Krankengeld erhalten möchte, muss eine Zusatzversicherung abschließen – und zwar vor dem 60. Lebensjahr. Für diese Zusatzversicherung fallen Kosten in der Höhe von 2,5% der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung an, mindestens jedoch 30,77 Euro pro Monat. Krankengeld gibt es dann – frühestens nach sechs Monaten Wartezeit nach Abschluss der Zusatzversicherung – in der Höhe von 60% der täglichen Beitragsgrundlage, mindestens 9,52 Euro täglich (Wert 2021). Eine ärztliche Krankmeldung ist erforderlich! Innerhalb von sieben Tagen muss der SVS die Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden, danach ist alle 14 eine aktuelle ärztliche Bestätigung nötig. Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; für ein und dieselbe Krankheit jedoch maximal 26 Wochen.

▶ *Freiwillige Zusatzversicherung: Arbeitslosenversicherung für Selbständige*

- Wer sich erstmals zur Pflichtversicherung meldet, muss sich innerhalb von sechs Monaten für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Diese Entscheidung ist acht Jahre bindend! Es kann zwischen drei Beitragsstufen gewählt werden. Auch diese Entscheidung ist acht Jahre bindend! Der Beitrag macht wahlweise 3% von einem Viertel der Höchstbeitragsgrundlage oder 6% von der Hälfte oder von drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage aus. Wie viel kostet das nun konkret? Die monatlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträge kommen auf wahlweise 48,56 Euro oder 194,25 Euro oder 291,38 Euro (Werte 2021). Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann. Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes sind die Beitragsgrundlagen der Arbeitslosenversicherung des vorletzten Jahres (Antragstellung 01.01. – 30.06.) oder des letzten Jahres (*Antragstellung 01.07. – 31.12.) maßgeblich.
  Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in der Folge 25,88 bzw. *25,18 Euro oder 41,36 bzw. *40,28 Euro oder 56,95 bzw. *55,47 Euro (Werte 2021).

Zu Sinn und Unsinn der freiwilligen Arbeitslosenversicherung, zu den Herausforderungen überhaupt den Anspruch geltend machen zu können (Wie erfüllen Künstler_innen die gesetzliche Definition von Arbeitslosigkeit?), empfehlen wir die vom Kulturrat Österreich herausgegebene Infobroschüre „Selbständig – Unselbständig – Erwerbslos“ und die ergänzenden Infoblätter. In jedem Fall empfehlen wir ein Beratungsgespräch. Grundsätzlich ist zu beachten: Es darf keine Pflichtversicherung bestehen, um als arbeitslos zu gelten. Eine Ruhendmeldung der SVS-Pflichtversicherung ist für gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten möglich. Für alle anderen selbständigen Tätigkeiten besteht keine Möglichkeit der Ruhendmeldung. Eine Ruhendmeldung der künstlerischen Tätigkeit ist beim KSVF möglich, jedoch nicht rückwirkend.

▶ *Heizkostenzuschuss*

Alle SVS-Versicherten und -Pensionist_innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von 150 Euro erhalten. Es genügt ein formloser Antrag an die zuständige SVS-Landesstelle. Die Frist für den Heizkostenzuschuss liegt jeweils Anfang März, das genaue Datum bitte bei der SVS

erfragen.

▶ ***Gesundheitshunderter***

Zum Beispiel beim nächsten Yoga- oder Kletterkurs 100 Euro sparen? Die SVS unterstützt ihre Krankenversicherten bei gesundheitsfördernden Aktivitäten in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Stress/ Burnout, Entspannung/ Körperarbeit und Rauchfrei. Den Gesundheitshunderter gibt es einmal pro Kalenderjahr, auf Antrag, wenn mindestens 150 Euro ausgegeben wurden – entweder bei SVS-Kooperationspartner_innen oder im Zuge von individuellen Programmen. Voraussetzung ist eine Vorsorgeuntersuchung. Der Antrag (Formular) muss bei der zuständigen Landesstelle eingereicht werden.

▶ ***Werte aus dem Vorjahr***

Hier finden sich die Informationen zur SVS und Werte 2020: sozialversicherung – ig bildende kunst 2020

Die wichtigsten Adressen auf einen Blick:

SVS – Sozialversicherung für Selbständige
Landesstellen gibt es in allen Bundesländern
Tel.: 050 808 808, Web: www.svs.at

KSVF – Künstler_innensozialversicherungsfonds
1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock, Tel.: 01 / 586 71 85, Email: office@ksvf.at, Web: www.ksvf.at

IG Bildende Kunst: Auskunft und Beratung für Künstler_innen

Links

Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)

Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)

Downloads

Survival Training: Sozialversicherung der Selbststndigen (SVS) (3.11.2021, Präsentation von Daniel Gerbautz und Daniel Neumayer) *(1 MB)*

Bearbeiten

© *ig bildende kunst, alle rechte vorbehalten.*